



**Reglement
über Anschlussbeiträge
für die Versorgung
mit elektrischer Energie
sowie die Einspeisung
von elektrischer Energie
ins Netz**

vom 31. März 2008

Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie

der Elektra Obereggi

vom 31. März 2008

Der Verwaltungsrat der Elektra erlässt gestützt auf Art. 50 des Reglementes über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 31. März 2008 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Für Liegenschaften und Anlagen, welche neu an das Verteilnetz der Elektra angeschlossen werden, ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten. Wo Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen am Verteilnetz der Elektra notwendig sind, welche durch Veränderung von Grundeigentum oder Energiebezugsänderungen und/oder Bauten verursacht werden, sind ebenfalls Anschlussbeiträge zu entrichten.</p>
Anschlussbeitrag	<p>Art. 2 Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erschliessungsbeitrag für die Erstellung der Grobverteilung im Mittel- und Niederspannungsnetz b) Hausanschlussbeitrag für die Erstellung des Hausanschlusses inkl. Hauptsicherung, ab geeignetem Anschlusspunkt c) Netzkostenbeitrag für die Bereitstellung der elektrischen Energie im vorgelagerten Netz

II. Beiträge und Kosten

Erschliessungsbeitrag (Baukostenbeitrag)	<p>Art. 3 Bei Neuerschliessungen von Grundstücken und Netzerweiterungen in der Bauzone sind die vollen Erschliessungskosten vom Grundeigentümer zu tragen. Die Auslegung des gesamten Verteilnetzes inklusive der einzusetzenden Anlagenteile erfolgt durch die Elektra. Die anfallenden Kosten für die öffentliche Beleuchtung gehen vollumfänglich zu Lasten des Strassenbesitzers. Bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann von der Elektra eine besondere Vertragslösung getroffen werden.</p>
--	--

- Hausanschlussbeitrag**
- Art. 4**
Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten geeigneten Anschlusspunkt werden innerhalb der Bauzone nach Massgabe von Leitungsquerschnitt und -länge wie folgt in Rechnung gestellt:
- | | | |
|------------------------------------|---|--------------|
| a) Einfamilienhaus | bis 25 mm ² Querschnitt und 50 m Leitungslänge | Fr. 4'000.-- |
| b) Mehrfamilienhaus/
Reihen-EFH | bis 50 mm ² Querschnitt und 50 m Leitungslänge | Fr. 5'000.-- |
| c) Gewerbe | bis 95 mm ² Querschnitt und 50 m Leitungslänge | Fr. 6'000.-- |
- Für Bauten mit grösserem Querschnitt oder längeren Distanzen werden die effektiven Mehrkosten zu diesen Beträgen hinzugerechnet. Die Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten für die Anschlussleitung sind direkt durch die Bauherrschaft, nach Weisungen und Plänen der Elektra, auszuführen.
- Zusätzliche technische Einrichtungen und Leitungsverstärkungen, die durch den Anschluss von Verbrauchern verursacht werden, welche Oberschwingungen und/oder Spannungsschwankungen erzeugen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie in abgelegenen Baugebieten werden der Bauherr- oder Grundeigentümerschaft die effektiven Kosten für die Zuleitung(en) ab geeignetem Anschlusspunkt verrechnet.
- Netzkostenbeitrag**
- Art. 5**
Für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und -anlagen werden einmalige Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt.
- | | |
|---|--|
| a) Einfamilienhäuser | Fr. 3'500.-- |
| b) Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser, pro Wohneinheit | Fr. 2'500.-- |
| c) Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten), pro Wohneinheit | Fr. 1'500.-- |
| d) Gewerbe, Industrie (bei Bezug in Niederspannung) | Fr. 300.--
pro kW Bezugsleistung/
15 min Registrierdauer |
- Die angemeldete Gesamtleistung bei Gewerbe- + Industriebauten kann während des Bezugsverhältnisses erhöht werden. Für die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Gesamtleistung wird ein Netzkostenbeitrag von Fr. 300.-- pro kW erhoben.
- Bei Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann vom Verwaltungsrat eine Vertragslösung getroffen werden. Kommt eine solche nicht zustande, wird der Beitrag nach Absatz 1 erhoben.
- Verstärkung und Verkabelung**
- Art. 6**
Der verursachenden Grundeigentümer- bzw. Kundschaft werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt für:
- die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;
 - die Verlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück.

III. Sonderregelungen

Grossbezüger	Art. 7 Für Grossbezüger gemäss den geltenden Tarifbestimmungen und Kundenschaft, welche eine eigene Transformatorenstation benötigen, werden besondere Regelungen in separaten Verträgen oder Vereinbarungen festgelegt ¹ . Der Anschlussbeitrag hat die entstandenen Kosten zu decken.
Lieferanten Erneuerbarer Energie	Für die Einspeisung von erneuerbarer Energie gelten die Anschlussbedingungen vom 5. Feb. 2008

IV. Fälligkeiten

Beiträge	Art. 8 Der Erschliessungsbeitrag (Art. 3) wird mit Beginn der Erschliessung des Grundstückes zur Zahlung fällig. Der Hausanschluss- (Art. 4) und der Netzkostenbeitrag (Art. 5) werden mit Erstellung der Anschlussleitung zur Zahlung fällig.
Verzugszins	Art. 9 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 10 Das Reglement über die Kostenbeiträge an das elektrische Versorgungsnetz wird aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Art. 11 Die Hausanschluss- und Netzkostenbeiträge für Bauten, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglementes erhalten haben, werden gemäss dem bisherigen Recht erhoben.
Vollzugsbeginn	Art. 12 Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

9413 Oberegg, 31. März 2008 / Änderung Art.5 24.08.09

Elektra Oberegg

Der Präsident:
Peter Sonderegger

Der Aktuar:
Franz Rohner

Der Verwaltungsrat der Elektra hat mit Beschluss vom 15. April 2008 den sofortigen Vollzugsbeginn beschlossen.

¹ Vgl. Art. 8 lit. a Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 15.04.2008